

**Philosophische Fakultät II  
Fremdsprachliche Philologien**

## **Fachspezifische Prüfungsbestimmungen**

### **für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Übersetzungswissenschaft als Hauptfach**

Der Fachbereichsrat des ehemaligen Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des BerlHG am 25. Oktober 1993 die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Übersetzungswissenschaft als Hauptfach erlassen.<sup>1</sup>

#### **§ 1 Besondere Studienanforderungen**

Für den MTSG Übersetzungswissenschaft als Hauptfach werden die für die fachspezifischen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in der Grundsprache (Deutsch) und der gewählten Fremdsprache vorausgesetzt; eine sprachpraktische Ausbildung gehört nicht zu den Studieninhalten dieses Studiums.

Die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung der HUB vom 24. Mai 1994 gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

#### **§ 2 Grundstudium**

##### **2.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung**

Der MTSG Übersetzungswissenschaft als Hauptfach gliedert sich in die unten aufgeführten vier Schwerpunkte (A bis D). Für jeden Schwerpunkt ist ein Leistungsnachweis (benoteter Schein, LN) zu erbringen. Bei Nebenfachkombinationen mit einem eng verwandten Fach sind die Scheine zusätzlich zu den dort geforderten Leistungsnachweisen zu erbringen.

A) Übersetzungswissenschaft  
1 LN

B) Sprachwissenschaftliche Grundlagen  
(Grammatiktheorie I)

1 LN

C) Computerlinguistik  
(Textverarbeitung)

1 LN

oder

D) 2. Literatur-/Kulturwissenschaft

1 LN

E) Sprachwissenschaft der gewählten Fremdsprache

1 LN

#### **2.2 Zwischenprüfung**

Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus den untenstehenden Teilprüfungen und gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Teilprüfungen bestehen aus einer Klausur (KL) und einer mündlichen Prüfung (MP).

– Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche (30 Zeilen, 120 Minuten)

1 KL

– Übersetzungswissenschaft (30 Minuten)

1 MP

#### **§ 3 Hauptstudium**

##### **3.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung) die untenstehenden Leistungsnachweise (benotete Scheine, LN) aus den folgenden Schwerpunkten (A bis D) zu erbringen. Zum Erhalt eines der geforderten Hauptseminarscheine muß eine Seminararbeit (SA) angefertigt werden. Bei Nebenfachkombinationen mit einem eng verwandten Fach sind die Scheine zusätzlich zu den dort geforderten Leistungsnachweisen zu erbringen.

---

<sup>1</sup> Entsprechend dem Antrag der HUB vom 11. Februar 1994 hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 09. Mai 1996 gemäß § 31 Absatz (4) des BerlHG die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen befristet bis zum Ende des Wintersemesters 1996/97 bestätigt.

- A) Übersetzungswissenschaft  
1 LN
- B) Allgemeine Sprachwissenschaft  
(Grammatiktheorie II)  
1 LN
- C) 1. Computerlinguistik  
(Textverarbeitung)  
1 LN

oder

- D) 2. Literatur-/Kulturwissenschaft  
1 LN
- E) Sprachwissenschaft der gewählten Fremdsprache  
1 LN

### 3.2 Anforderungen der Magisterprüfung

Für die Magisterprüfung im MTSG Übersetzungswissenschaft als Hauptfach sind vom Kandidaten/ von der Kandidatin zwei der vier Schwerpunkte (Übersetzungswissenschaft, Allgemeine Sprachwissenschaft, Computerlinguistik oder Literatur-/Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft der gewählten Fremdsprache) auszuwählen, von denen mindestens einer eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Übersetzungsproblemen beinhalten muß.

Die beiden Schwerpunkte sind dem Prüfungsausschuß bei der Anmeldung zur Magisterprüfung bekanntzugeben. Die Magisterprüfung besteht in der Reihenfolge aus einer Magisterarbeit, einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Themen der drei Teilprüfungen werden vom Betreuer gemäß der Studiaausrichtung des Kandidaten/ der Kandidatin in Absprache mit diesem/ dieser bestimmt.

Die Magisterarbeit ist zu einem Thema des ersten Schwerpunktes anzufertigen, wobei eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Problemen der Übersetzung erfolgen muß. Die Magisterarbeit kann auf Antrag gemäß § 22 Absatz (6) der Magisterprüfungsordnung in der gewählten Fremdsprache abgefaßt werden.

Zum zweiten Schwerpunkt ist eine schriftliche Klausurarbeit zu einem von zwei zur Wahl gestellten Themen anzufertigen. Die Klausurarbeit kann in Deutsch oder der gewählten Fremdsprache abgefaßt werden. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 240 Minuten.

In beiden gewählten Schwerpunkten ist eine mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer abzulegen. In jedem der beiden Schwerpunkte sind zwei Themenbereiche anzugeben, die jedoch nicht mit dem Thema der Magisterarbeit oder der Klausurarbeit übereinstimmen dürfen.

Wurde die Klausurarbeit in deutscher Sprache angefertigt, so ist die mündliche Prüfung in der gewählten Fremdsprache zu führen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt befristet bis zum Ende des Wintersemesters 1996/97.